

Satzung der Stadt Osnabrück vom 15. September 1981 über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlage privater Spielplätze - Ablösungssatzung - (Amtsblatt 1981, 924), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juni 2001 *

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung und des § 9 des Nieders. Gesetzes über Spielplätze (NSpPG) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15. September 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist von der Bauaufsichtsbehörde eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 NSpPG zugelassen worden, hat der Verpflichtete einen Ablösebetrag an die Stadt Osnabrück zu zahlen, dessen Höhe sich aus § 2 ergibt. Die Stadt hat den Betrag zur Anlage öffentlicher Spielplätze zu verwenden.

§ 2

Der Ablösebetrag wird für das Gebiet der Stadt Osnabrück einheitlich auf 70,00 € je m² erforderlicher Spielplatzfläche festgesetzt. Wenn sich die Kostensituation ändert, wird der Ablösebetrag durch Satzungsänderung entsprechend vermindert oder erhöht.

§ 3

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Änderungsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.*

*) Lesefassung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Anlage privater Spielplätze – Ablösungssatzung – vom 15.09.1981 unter Berücksichtigung der Änderungsatzung vom 19.06.2001

<u>Satzungsänderungen</u>	<u>Amtsblatt (Jahr/Seite)</u>	<u>Geänderte Paragraphen</u>	<u>Art der Änderung</u>
19.06.2001	2001, 873	§ 2, Satz 1	Änderung